

Prüfungsergebnis

**Nachfrageverfahren  
zu ausgewählten Prüfungsberichten  
aus dem Jahr 2016**

korrekt. sachlich. konsequent.  
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte

**Burgenländischer Landes-Rechnungshof**

Post

Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse

Telefon

A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

E-Mail

+43 2682 63066

Internet

post@blrh.at

<https://www.blrh.at>

Berichtstitel

Nachfrageverfahren zu ausgewählten Prüfungsberichten aus dem Jahr 2016 - NV2016

Berichtszahl

LRH-340-1/11-2021

Berichtsveröffentlichung

März 2021

Redaktion, Grafik

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungsverzeichnis .....	2
Abbildungsverzeichnis .....	3
Vorlage an den Landtag.....	4
Darstellung der Prüfungsergebnisse .....	4
Zusammenfassung .....	5
Grundlagen.....	6
Prüfungsergebnis.....	8
1 Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010 .....	8
2 Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen Verwendung von Landesmitteln.....	12
3 Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015	17

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBZ	Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd
Bgld.	Burgenländische/r
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EBRZ	Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.
EGS	Elektronisches Geschäftsprozesssystem für Aktenprotokollierung
EUR	Euro
gem.	gemäß
HR	Hauptreferat
idgF.	in der gültigen Fassung
iHv.	in Höhe von
IPA	Integrierte Personalverwaltung und -administration
IPA-NG	Integrierte Personalverwaltung und -administration – New Generation
IT	Informationstechnologie
KFZ	Kraftfahrzeug
LADir	Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektion
LReg.	Landesregierung
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
Mio.	Million/en
ÖWM	Österreichische Weinmarketing-servicegesellschaft mbH
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2016 - Umsetzungsstand .....	5
Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung .....	7
Abbildung 3: Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010 - Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail .....	9
Abbildung 4: Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010 - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	11
Abbildung 5: Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen Verwendung von Landesmitteln - Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail .....	14
Abbildung 6: Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen Verwendung von Landesmitteln – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	16
Abbildung 7: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010- 2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-15 im Detail .....	19
Abbildung 8: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010- 2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 16-28 im Detail .....	20
Abbildung 9: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010- 2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 29-50 im Detail .....	21
Abbildung 10: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 51-67 im Detail .....	22
Abbildung 11: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 68-70 im Detail .....	23
Abbildung 12: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen .....	25

## Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden Stelle, der geprüften Dienststelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

## Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert. Den [Endziffern](#) der Unterabschnitte ist folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Zusammenfassung des ursprünglichen Prüfungsergebnisses
- 1.2 Umsetzungsstand
- 1.3 Ergänzende Anmerkungen der geprüften zum Umsetzungsstand
- 1.4 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses im Nachfrageverfahren

## Zusammenfassung

Der BLRH führte für drei Prüfungsberichte aus dem Jahr 2016 ein Nachfrageverfahren durch. In diesen sprach er insgesamt 141 Empfehlungen aus. Da sich für neun Empfehlungen die Voraussetzungen geänderte hatten, bezog der BLRH letztlich 132 Empfehlungen aus seinen Berichten des Jahres 2016 in seine Erhebungen ein. Von diesen 132 Empfehlungen betrafen 113 Empfehlungen das Land Burgenland und 19 Empfehlungen die Erste Burgenländische Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H. (EBRZ).

Die Auswertung des Nachfrageverfahrens zeigt, dass die geprüften Stellen 83 Prozent der Empfehlungen vollständig umsetzten. Weitere 14 Prozent der Empfehlungen waren zumindest teilweise umgesetzt bzw. ihre Umsetzung geplant. Nur 3 Prozent der Empfehlungen wurden nicht aufgegriffen bzw. umgesetzt.

Die Auswertung des Umsetzungsstandes durch den BLRH beruhte auf den Angaben der geprüften Stellen.

**Abbildung 1: Empfehlungen zu den Prüfungen 2016 - Umsetzungsstand**

Prüfungen 2016	Empfehlungen im Bericht	nachgefragte Empfehlungen	Umsetzung	Umsetzungsgrad
Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010	29	28		
		vollständig durchgeführt	24	86%
		teilweise durchgeführt/geplant	3	11%
		keine durchgeführt/geplant	1	3%
Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen; Verwendung von Landesmitteln	33	26		
		vollständig durchgeführt	19	73%
		teilweise durchgeführt/geplant	7	27%
		keine durchgeführt/geplant	0	-
Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015	79	78		
		vollständig durchgeführt	66	85%
		teilweise durchgeführt/geplant	9	11%
		keine durchgeführt/geplant	3	4%
<b>Gesamt</b>	<b>141</b>	<b>132</b>		
		vollständig durchgeführt	<b>109</b>	<b>83%</b>
		teilweise durchgeführt/geplant	<b>19</b>	<b>14%</b>
		keine durchgeführt/geplant	<b>4</b>	<b>3%</b>

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland und EBRZ; Darstellung: BLRH

## Grundlagen

### Ziel des Nachfrageverfahrens

Zu den Aufgaben des BLRH zählt gemäß § 2 Bgld. LRHG insbesondere die Prüfung der Gebarung des Landes und den Einsatz von öffentlichen Mitteln. In seinen Prüfberichten sprach er Empfehlungen zur rechtmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen sowie zweckmäßigen Verwendung derselben aus.

Im Nachfrageverfahren erhob der BLRH, ob die geprüften Stellen seine Empfehlungen umsetzten. Dazu übermittelte er an die geprüften Stellen Formblätter, in denen das geplante Ausmaß der Umsetzung sowie der aktuelle Stand der Umsetzung darzulegen war. Auf Basis der Beantwortungen in den Formblättern erstellte der BLRH den Bericht zum Nachfrageverfahren.

Geht aus dem Nachfrageverfahren hervor, dass viele Empfehlungen offengeblieben sind, kann der BLRH in einem zweiten Schritt eine Follow-Up-Prüfung durchführen. Zur Planung derselben werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens herangezogen.

### Gegenstand

Der BLRH forderte die geprüften Stellen im Nachfrageverfahren auf, den Umsetzungsstand der getroffenen Maßnahmen zu Empfehlungen von ausgewählten Prüfungen aus dem Jahr 2016 bekanntzugeben.

Das Nachfrageverfahren für das Jahr 2016 umfasste folgende Berichte:

1. Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010
2. Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen; Verwendung von Landesmitteln
3. Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015

### Ablauf

Am 19.05.2020 teilte der BLRH den geprüften Stellen mit, dass er ein Nachfrageverfahren durchführt. Gleichzeitig übermittelte er Formblätter zu den in den Prüfungsberichten ausgesprochenen Empfehlungen. Der BLRH forderte die geprüften Stellen auf, den Umsetzungsstand der Empfehlungen unter Beilage allfälliger Nachweise zur Umsetzung bzw. Erläuterungen bis 16.06.2020 bekanntzugeben.

Auf Einladung des BLRH fand im Jänner 2021 eine Schlussbesprechung statt. Daran nahmen für das Land Burgenland der Landesamtsdirektor und eine Mitarbeiterin der Landesamtsdirektion teil.

Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis an die geprüften Stellen am 08.02.2021. Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 01.03.2021.

Die Rückmeldungen der geprüften Stelle bildeten für den BLRH die Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens.

Zur Gestaltung eines einheitlichen und transparenten Vorganges erstellte der BLRH einheitliche Formblätter mit den jeweiligen Empfehlungen. Aus den Informationen der ausgefüllten Formblätter war dem BLRH ersichtlich, in welchem Ausmaß die geprüften Stellen eine Umsetzung der Empfehlungen durchgeführt hatten, deren Durchführung planten oder nicht durchführten.



Die Einreihung der Empfehlungen in nachfolgende Kategorien ergab sich aus den Rückmeldungen der geprüften Stelle:

**Abbildung 2: Kategorisierung der Umsetzung**

Kategorien	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
Die geprüfte Stelle hatte die Empfehlung umgesetzt.	vollständig	vollständig
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen und hatte diese bereits teilweise umgesetzt oder mit der Umsetzung begonnen.	vollständig	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung vollständig umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	vollständig	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nur teilweise umzusetzen und hatte damit begonnen oder die teilweise Umsetzung bereits abgeschlossen.	teilweise	teilweise
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung teilweise umzusetzen, hatte jedoch noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen.	teilweise	keine
Die geprüfte Stelle plante die Empfehlung nicht umzusetzen.	keines	keine

## Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Berichtsergebnisse erfolgte einzeln je Prüfbericht. Am Anfang fasste der BLRH die wesentlichen Inhalte des Berichts und das Gesamtergebnis des Nachfrageverfahrens zusammen. Darauf folgte die Erläuterung des Umsetzungsgrades der einzelnen Empfehlungen auf Grundlage der Mitteilungen der geprüften Stellen.

## Vollständigkeitserklärung

Der Landesamtsdirektor für das Land Burgenland und die beiden Geschäftsführer des EBRZ gaben im Feber 2021 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

*„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*

## Stellungnahme

Die geprüften Stellen gaben zum vorläufigen Prüfungsergebnis keine Stellungnahme ab.

## Prüfungsbehinderung

Der BLRH stellte keine Prüfungsbehinderungen fest.

## Prüfungsergebnis

### 1 Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010

1.1 Von 2010 bis 2015 betrug die Investitionssumme für den Bau und die Instandhaltung von Güterwegen rd. 48,30 Mio. Euro. Die Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen betrafen 878 Projekte.

Die Finanzierung erfolgte zu rd. 56 Prozent durch Gemeinden und Interessentengemeinschaften. Die restlichen rd. 44 Prozent waren Förderungen des Landes Burgenland, des Bundes und der Europäischen Union.

Der Förderanteil des Landes Burgenland betrug rd. 18,20 Mio. Euro. Dies entsprach rd. 38 Prozent des gesamten Investitionsvolumens.

Zuständige Förderstelle war die Abteilung 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik. Fördernehmer waren die Gemeinden sowie Interessentengemeinschaften.

Der Förderung der Güterwege lagen weder messbare Ziele noch eine verbindliche Förderstrategie des Landes Burgenland zugrunde. Zudem fehlten umfassende Förderrichtlinien, eine fundierte Finanz-, Ressourcen- und Terminplanung sowie eine Gesamtkostenbetrachtung.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in die Finanzierung und Umsetzung der Förderprojekte zumindest fünf Organisationseinheiten des Landes Burgenland involviert waren.

Über die Wirksamkeit der Förderungen aus den Landesförderprogrammen lagen keine Untersuchungen vor.

Auftraggeber der Bauleistungen waren Gemeinden und Interessentengemeinschaften. Die Bauausführung erfolgte u.a. durch die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord und Süd (BBZ) der Abteilung 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau.<sup>1</sup>

Dabei angefallene Overheadleistungen wie Projekterstellung, Bauvorbereitung, Bauabwicklung und Abrechnung verrechnete das Land Burgenland nicht. Von 2010 bis 2015 betrug diese Leistungen zumindest rd. 0,90 Mio. Euro.

Der BLRH betrachtete dies insbesondere unter dem Aspekt der Kosten- und Budgetwahrheit.

1.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren den Umsetzungsstand von 28 Empfehlungen, die im Bericht aus dem Jahr 2016 „Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010“ an das Land Burgenland gerichtet waren. Das Land Burgenland übermittelte zu den einzelnen Empfehlungen das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:

---

<sup>1</sup> Seit 01.07.2016 Abteilung 5 – Baudirektion.

**Abbildung 3: Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010 - Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail**

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	die fachlichen Zuständigkeiten bzw. Agenden (Prozesse) in den Bereichen Güterwege, Straßen und Förderung touristischer Radwanderwege zu evaluieren und zu optimieren.	vollständig	vollständig
3	die Arbeitsplatzbeschreibungen zu standardisieren. Diese wären insbesondere um das Beschäftigungsausmaß zu ergänzen und laufend anzupassen.	vollständig	vollständig
4	eine Gesamtübersicht aller an einem Güterwegeprojekt beteiligten Stellen und deren Aufgaben zu erstellen.	vollständig	vollständig
5	die Prozesse weiterzuentwickeln, zu präzisieren und in einer Prozesslandkarte darzustellen. Die Prozessbeschreibung sollte mit den Organigrammen, Stellenbeschreibungen und der Ablauforganisation übereinstimmen.	vollständig	vollständig
6	die Prozessbeteiligten (Gremien) formal festzulegen und deren Zuständigkeiten verbindlich zu regeln.	vollständig	vollständig
7	die Abstimmung mit anderen Landesdienststellen (Förderstellen) zu formalisieren. Dabei wären die Teilnehmer, Terminpläne sowie Form und Verbindlichkeit des Ergebnisses festzulegen.	vollständig	vollständig
8	spezifische Kriterien für die Zuordnung der Förderanträge zu den Förderprogrammen festzulegen.	vollständig	vollständig
9	messbare Ziele für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz festzulegen.	teilweise	teilweise
10	verbindliche Förderrichtlinien für die Landesförderprogramme (Bau und Instandhaltung) zu erlassen.	vollständig	vollständig
11	Förderrichtlinien präzise auf die rechtlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien (RVS) abzustimmen bzw. laufend zu aktualisieren.	vollständig	vollständig
12	die Förderorganisation für die Landesförderprogramme zu formalisieren und laufend zu evaluieren.	vollständig	vollständig
13	die Nutzung der Güterwegedatenbank zu forcieren und in die Weiterentwicklung der Prozesse einzubeziehen.	vollständig	vollständig
14	die Güterwegeförderungen auf Basis einer fundierten Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zu budgetieren. Dies sollte unter Einbeziehung aller Bewirtschafteter erfolgen.	vollständig	vollständig
15	budgetierte Beträge nachvollziehbar zu erläutern. Diese sollten auf fundierten Planrechnungen (Mehrjahres-, Gesamtplanung) basieren.	vollständig	vollständig
16	der Förderung von Güterwegen eine fundierte Gesamtplanung (Gesamtprogramm) zugrunde zu legen. Darin wären insbesondere die förderbaren Kosten detailliert aufzuschlüsseln.	vollständig	vollständig
17	eine einheitliche und durchgängige Information über die Förderprojekte zu gewährleisten.	vollständig	vollständig
18	Gesamtnachweise über die Umsetzung der Förderprojekte und Arbeitspläne zu erstellen. Diese sollten präzise auf die Gesamtplanung abgestimmt werden.	vollständig	vollständig
19	die Erfüllung der Aufgaben durch das HR Qualitätsmanagement und Controlling sowie das Referat Förderungswesen sicherzustellen.	vollständig	vollständig
20	Auftragslisten über Förderprojekte mit den Auftrags- und Abrechnungssummen zu führen bzw. diese von den Fördernehmern einzufordern.	vollständig	vollständig
21	die Berechnungsgrundlagen für Personal- und KFZ-Tarife der BBZ nachvollziehbar zu dokumentieren.	vollständig	vollständig
22	die Ermittlung von Eigenleistungen (Tarife) verbindlich zu regeln (z.B.: Verrechnungsrichtlinien) und mit den Fördernehmern ausdrücklich zu vereinbaren.	vollständig	vollständig
23	Leistungen des Landes Burgenland für Fördernehmer vollständig und transparent zu verrechnen (z.B.: in Form von Zuschlagssätzen).	keines	keine
24	im Rahmen der Förderorganisation Dokumentationsrichtlinien für die Landesförderprojekte zu schaffen. Diese wären laufend zu aktualisieren.	vollständig	vollständig
25	die Bauzeitplanung sowie Baudokumentation durch die BBZ zu vereinheitlichen und zu standardisieren. Die Umsetzung der Bauzeitpläne wäre explizit nachzuweisen. Abweichungen wären darzustellen und zu begründen.	vollständig	vollständig
26	Förderverträge mit den Fördernehmern abzuschließen. Ferner wären Rechte und Pflichten von Fördergeber und Fördernehmer klar zu regeln.	vollständig	vollständig
27	mit den Auftraggebern (Fördernehmern) präzise Vereinbarungen über die Durchführung von Bauleistungen abzuschließen (Bauvertrag).	teilweise	teilweise
28	Empfehlungen von Prüfberichten umzusetzen. Der Umsetzungsgrad sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Abweichungen oder die Nichtumsetzung von Verbesserungsvorschlägen wären darzustellen und zu begründen.	vollständig	vollständig
29	die ganzheitlichen Wirkungen von Förderungen aus den Landesförderprogrammen für Güterwege zu untersuchen.	keines	teilweise

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 1.3 Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu den teilweise oder nicht geplanten, nicht vollständig umgesetzten oder nicht durchgeführten Empfehlungen folgende Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern).

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **messbare Ziele für den Ausbauzustand der Güterwege bzw. das Güterwegenetz festzulegen. Diese sollten klare Vorgaben beispielsweise hinsichtlich Ausbaulänge, Querschnittsgestaltung und Oberbaustandards beinhalten. Weiters wäre eine verbindliche Förderstrategie zu beschließen. Diese sollte in einer Mehrjahresplanung präzisiert werden. In die Zieldefinition, Strategieentwicklung und Mehrjahresplanung wäre die Förderung der Radwanderwege einzubeziehen. Zudem wären die Fördermöglichkeiten auf Landes- und EU-Ebene zu berücksichtigen. (9)**

Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass es sich um einen laufenden Prozess handle.

- **Leistungen des Landes Burgenland für Fördernehmer vollständig und transparent zu verrechnen (zum Beispiel in Form von Zuschlagssätzen). Hierzu wären verbindliche Regelungen zu schaffen. Die Leistungen sollten bei der Gesamtplanung berücksichtigt werden. Ferner wären die verrechneten Leistungen für Fördernehmer (Dritte) im Voranschlag/Rechnungsabschluss nachvollziehbar darzustellen. (23)**

Die geprüfte Stelle teilte dazu mit, dass „die seitens der Abteilung 5 entworfene Vorgangsweise einer aliquoten Überrechnung der Overheadleistungen in Abhängigkeit des Bauvolumens (...) zum einen vom BMNT nicht akzeptiert wird“. „Zum anderen die empfohlene exakte Zuordnung der erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, aufgrund der Fülle an Tätigkeitsbereichen (Straßenbau, Wasserbau und Güterwegebau) sowie der der Vielzahl an Baustellen nicht praktikabel erscheint.“ Daher „kann der Empfehlung des BLRH nicht entsprochen werden.“

- **mit den Auftraggebern (Fördernehmern) präzise Vereinbarungen über die Durchführung von Bauleistungen abzuschließen (Bauvertrag). Diese hätten neben einer umfassenden Beschreibung der Baumaßnahmen, der geschätzten Kosten auch Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen zu beinhalten. (27)**

Das Land Burgenland teilte dazu mit, dass „eine Vereinbarung mit den Förderungswerbern (als Auftraggeber), die neben einer umfassenden Beschreibung der Baumaßnahmen, der geschätzten Kosten auch Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen beinhalten kann, auf Basis einer Kalkulation, welche anhand von aufkommensneutralen Tarifen, somit ohne Inklusion von Wagnis und Gewinn erstellt wird, nicht zulässig ist“. „Insbesondere dann, wenn Leistungen durch den jeweiligen Förderungswerber in dessen Eigenregie erbracht werden (mit/ohne dem Personal bzw. Geräten und KFZ des Landes)“. „Die Zusammenstellung des Standard - Bauvertrages für Bauleistung an geförderten ländlichen Straßen ist in Evaluierung.“

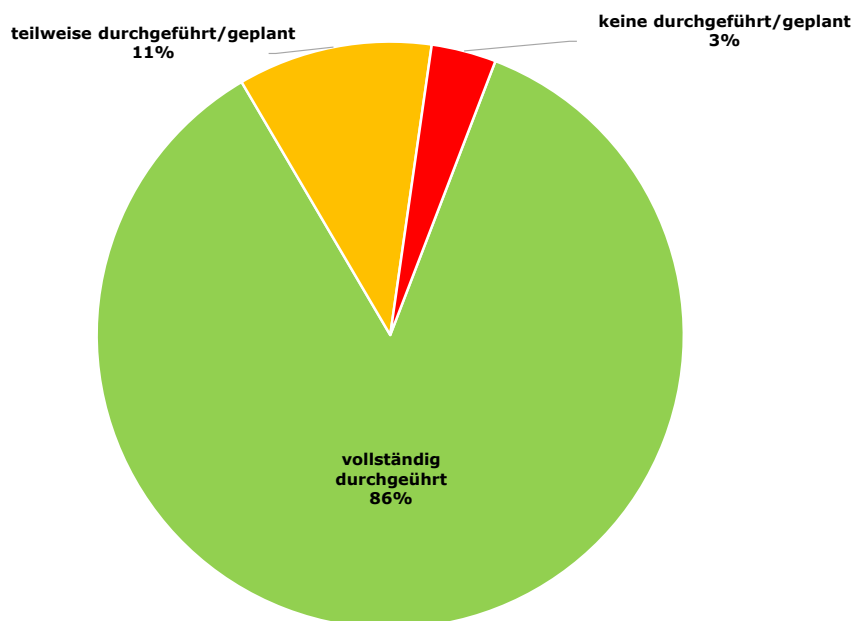
- **die ganzheitlichen Wirkungen von Förderungen aus den Landesförderprogrammen für Güterwege zu untersuchen. Dies sollte in Anlehnung an die vom BMLFUW beauftragte Studie aus dem Jahr 2013 erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse wären bei der Erstellung der Förderstrategie, Förderprogramme und Gesamtplanung zu berücksichtigen. (29)**

Das Land Burgenland führte dazu aus, dass die Beauftragung einer neuerlichen Studie aus Kostengründen und aufgrund der vorhandenen Studie des BMLFUW nicht opportun erschiene. In der Studie des BMLFUW sei das Burgenland miteinbezogen, untersucht und positiv bewertet worden.

- 1.4 Das Land Burgenland gab für 24 (rd. 86 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für drei (rd. 11 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für eine (rd. 3 Prozent) der Empfehlungen plante es keine Umsetzung bzw. wurde diese nicht umgesetzt.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten, teilweise umgesetzten bzw. nicht umgesetzten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung des Landes Burgenland:

**Abbildung 4: Güterwege; Planung, Bau, Instandhaltung und Förderung ab dem Jahr 2010 – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

## 2 Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen

### Verwendung von Landesmitteln

2.1 Der BLRH überprüfte die Verwendung von Landesmitteln in Höhe von rd. 41,00 Mio. Euro die von 2010 bis 2015 im Verantwortungsbereich der Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen<sup>2</sup> lagen. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf den fünf höchstdotierten Finanzpositionen. Dies waren:

- Förderung der Hagel- und Frostversicherung,
- Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer,
- Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen,
- Österr. Weinmarketingservicegesellschaft mbH; Förderbeitrag und
- Ausgaben für den Tierschutz; Landestierheim.

Die Gebarung der geprüften Finanzpositionen war generell von formalen Mängeln und unpräzisen Zielvorgaben sowie oberflächlichen Kontrollen und der damit verbundenen unzureichenden Steuerung der Mittelverwendung gekennzeichnet.

So übertrug das Land Burgenland der Bgld. Landwirtschaftskammer mittels Leistungsvertrag die entgeltliche Durchführung von Fördermaßnahmen, Beratungsleistungen und diversen Zusatzleistungen. Die Bgld. Landwirtschaftskammer erhielt dafür jährlich rd. 2,00 Mio. Euro. Dabei anerkannte das Land Burgenland auf Grund der Vertragsgestaltung zumindest 3.300 Stunden, ohne dass die Landwirtschaftskammer dafür eine konkrete Leistung nachwies. Gemäß vereinbarten Stundensätzen entsprach dies einem Betrag in Höhe von zumindest rd. 180.000 Euro. Ferner kritisierte der BLRH die unzureichenden Kontrollen der vorgelegten Leistungsnachweise durch das Land Burgenland. Der BLRH empfahl daher u.a., den Leistungsvertrag mit der Bgld. Landwirtschaftskammer zu optimieren und wirksame sowie nachvollziehbare Kontrollen der Leistungsnachweise zu gewährleisten.

Beispielgebend für unzureichende Kontrollen und mangelnde Steuerung bei der Verwendung öffentlicher Mittel war u.a. auch die Verwendung der Landwirtschaftsförderung für Regionalmaßnahmen. Diese floss mit bis zu 83,0 Prozent der jährlichen Mittel in den Betrieb des Vereins „Genuss Burgenland“ und die dafür vorgesehene bauliche Revitalisierung einer Liegenschaft. Der Verein erhielt dafür insgesamt 1,88 Mio. Euro an Mitgliederzuschüssen. Einziges zahlendes Mitglied des Vereins „Genuss Burgenland“ war das Land Burgenland. Die Zwischenfinanzierung für ein EU-Projekt und der Landesanteil an diesem erhöhten die finanzielle Unterstützung des Landes auf zumindest rd. 2,50 Mio. Euro. Verwendungsnachweise des Vereins lagen dem Land Burgenland bis Ende des Jahres 2015 nicht vor und der zuständige Landesrat verzichtete zudem auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein. Eine Kontrolle über die Verwendung der Landesmittel war somit nicht möglich.

---

<sup>2</sup> Seit 01.07.2016 Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz

Eigentümer der sanierungsbedürftigen Liegenschaft war eine Weinbaugenossenschaft. Diese übertrug dem Verein „Genuss Burgenland“ mittels Pachtvertrag die Liegenschaft zur betrieblichen Nutzung. Der Pachtvertrag enthielt jedoch eine Vielzahl an Bestimmungen, die nach Ansicht des BLRH rechtlich wie finanziell zum Nachteil des Vereins und damit des Landes als einziges zahlendes Vereinsmitglied waren. So war der Verein „Genuss Burgenland“ verpflichtet, die sanierungsbedürftige Liegenschaft baulich aufzuwerten und zu erweitern sowie die Aufrechterhaltung der baulichen Substanz auf die Dauer des Pachtvertrages zu gewährleisten. Darüber hinaus war der Sanierungskostenersatz des Verpächters zeitlich wie betragsmäßig beschränkt, während der Verein abschließend noch nicht abschätzbare finanzielle Belastungen auf die Dauer des Pachtvertrages übernahm. Die Dauer des Pachtvertrages war mit 30 Jahren vorgesehen.

Angesichts der finanziellen Abhängigkeit des Vereins „Genuss Burgenland“ vom Land Burgenland empfahl der BLRH, die Fortführung bzw. die finanzielle Unterstützung des Vereins grundlegend zu überdenken, da ein Ende des Zuschussbedarfes nicht absehbar war. In diese Überlegungen über die finanzielle Ausgestaltung des Vereins „Genuss Burgenland“ sowie dessen Ziele, Aufgaben und Strategien wären nach Ansicht des BLRH auch die bisher nicht zahlenden Mitglieder des Vereins einzubinden. Ferner wäre eine Verbesserung des Pachtvertrages mit der Weinbaugenossenschaft anzustreben, sodass die rechtlichen Risiken und finanziellen Belastungen für das Land Burgenland reduziert und einschätzbar werden.

- 2.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren 28 Empfehlungen, die im Bericht „Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen Verwendung von Landesmitteln“ an das Land Burgenland gerichtet waren. Das Land Burgenland übermittelte zu den einzelnen Empfehlungen das geplante Ausmaß bzw. den Stand der Umsetzung:

**Abbildung 5: Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen Verwendung von Landesmitteln - Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail**

Nr.	Empfehlung	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	messbare Ziele sowie Kriterien für die Zielerreichung schriftlich festzulegen. Ferner sollte die zuständige Abteilung zumindest einmal jährlich die Zielerreichung messen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können.	teilweise	teilweise
8	die Sturmschaden-Richtlinie einzuhalten. Zukünftig sollte das Land die übermittelten Verwendungsnachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Er empfahl dem Land sicherzustellen, dass nur förderfähige Betriebe und Gewächshäuser einen Zuschuss erhalten.	vollständig	vollständig
10	befristete Verträge vor deren Ablauf zu verlängern.	teilweise	teilweise
11	keine Auszahlung ohne vertragliche Grundlage zu tätigen.	vollständig	vollständig
12	zumindest Kopien von Verträgen gemeinsam mit den dazugehörigen Beschlüssen der Bgld. LReg aufzubewahren. Er empfahl, die Akten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar zu führen.	vollständig	teilweise
13	bei der nächsten Vertragsverlängerung alle durch den Vertrag abgedeckten Förderträge explizit im Vertrag auszuweisen.	teilweise	teilweise
14	vertraglich sicherzustellen, dass die Beratung von der Förderabwicklung getrennt ist.	vollständig	vollständig
15	bei der nächsten Vertragsverlängerung die Leistungsmenge, Bandbreite und den Stundensatz anzupassen. Referenzwert für die Leistungsmenge sollte die erbrachte Leistungsmenge des Vorjahres sein.	teilweise	teilweise
16	die Berechnungen und Kontrollen der Berechnungen mit erhöhter Sorgfalt und ausschließlich automationsunterstützt durchzuführen.	vollständig	teilweise
17	zukünftig die Leistungsnachweise genau zu prüfen und alle Schritte der Prüfungshandlung zu dokumentieren. Er regte an, nur vollständige und nachvollziehbare Leistungsnachweise anzuerkennen.	teilweise	teilweise
18	eine umgehende Prüfung, in welcher Form eine Optimierung des Pachtvertrages für den Verein und damit das Land als alleinigem zahlenden Mitglied möglich wäre.	vollständig	vollständig
19	der Bgld. LReg, Zuschüsse an externe Dritte stets mit einer Leistungsvereinbarung sowie dem Erfordernis von Verwendungsnachweisen im Beschlussantrag der Bgld. LReg zu verbinden.	teilweise	teilweise
20	in den Sachverhalten der Verfügungsakte die aktuellen rechtlichen Grundlagen anzuführen.	vollständig	vollständig
21	die Dauer der Entsendung in den Aufsichtsrat zu befristen und in der Beschlussfassung durch die LReg schriftlich festzulegen.	vollständig	vollständig
22	die Vorlage der Leistungsnachweise im Zusammenhang mit den durchgeführten regionalen Marketingmaßnahmen konsequent bei der ÖWM zu urgieren.	vollständig	vollständig
23	die Berichts- und Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Land bei deren Entsendung klar zu regeln	vollständig	vollständig
24	einerseits konkrete und messbare Zielvorgaben für die ÖWM zu erstellen und andererseits die erzielte Wirkung der regionalen Marketingmaßnahmen zu überprüfen.	teilweise	teilweise
25	Ziele präzise, messbar und realistisch zu formulieren und Termine für deren Umsetzung festzusetzen. Die Zielerreichung wäre zumindest bei jeder Änderung zu messen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können.	vollständig	vollständig
26	Beschlüsse der Bgld. LReg, die Grundlage für Zahlungen waren, zumindest für deren Geltungsdauer verfügbar zu halten.	vollständig	vollständig
27	zukünftig einlangende Unterlagen umgehend mit einem Einlaufstempel und einer Aktenzahl zu versehen.	vollständig	vollständig
28	zukünftig auf die Einhaltung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen und im Speziellen der finanziellen Abwicklungsmodalitäten zu achten.	vollständig	vollständig
29	angesichts der deutlich gestiegenen Kosten für die Tierverwahrung kostendämpfende Maßnahmen zu evaluieren.	vollständig	vollständig
30	Art, Methode und das Ergebnis der gesetzten Prüfungshandlungen nachvollziehbar zu dokumentieren und einen Prüfungsvermerk auf den Verwendungsnachweisen anzubringen	vollständig	vollständig
31	auf inhaltliche und zeitliche Vorgaben von Beschlüssen zu achten. Ferner sei bei Abweichungen eine ergänzende Genehmigung der Bgld. LReg einzuholen.	vollständig	vollständig
32	personelle Verflechtungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger zu beseitigen.	vollständig	vollständig
33	nachvollziehbare Verwendungsnachweise jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Ende des 1. Quartal des Folgejahres einzufordern. Er sah darin eine wesentliche Voraussetzung für die Planung und Steuerung der Landeszuschüsse an den Verein.	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH



2.3 Das Land Burgenland gab im Nachfrageverfahren zu den teilweise geplanten bzw. nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen keine Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **befristete Verträge vor Ablauf zu verlängern. (10)**
- **bei der nächsten Vertragsverlängerung die Leistungsmenge, Bandbreite und den Stundensatz anzupassen. Referenzwert für die Leistungsmenge sollte die erbrachte Leistungsmenge des Vorjahres sein. (15)**
- **die Berechnungen und Kontrollen der Berechnungen mit erhöhter Sorgfalt und ausschließlich automationsunterstützt durchzuführen. (16)**
- **zukünftig die Leistungsnachweise genau zu prüfen und alle Schritte der Prüfungshandlung zu dokumentieren. Er regte an, nur vollständige und nachvollziehbare Leistungsnachweise anzuerkennen. (17)**
- **Zuschüsse an externe Dritte stets mit einer Leistungsvereinbarung sowie dem Erfordernis von Verwendungsnachweisen im Beschlussantrag der Bgld. Landesregierung zu verbinden. Die Leistungsvereinbarungen sollten spezifisch und messbar sein, sowie eine zeitliche Komponente enthalten. Ebenso sollten Aufbau und Inhalt des Verwendungsnachweises präzise festgelegt werden, um dessen Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können. (19)**
- **einerseits konkrete und messbare Zielvorgaben für die ÖWM zu erstellen und andererseits die erzielte Wirkung der regionalen Marketingmaßnahmen zu überprüfen. (24)**

Das Land Burgenland erläuterte im Nachfrageverfahren folgende teilweise geplanten oder nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **messbare Ziele sowie Kriterien für die Zielerreichung schriftlich festzulegen. Ferner sollte die zuständige Abteilung zumindest einmal jährlich die Zielerreichung messen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können. (1)**

Das Land Burgenland wies dazu auf das Prüfverfahren des BLRH von 2019/2020 und die Prüfungen des Österreichischen Rechnungshofes hin. Weiters merkte es an, dass das Leistungsangebot in der Landesargrarreferentenkonferenz (LARK) den Bedürfnissen angepasst werde, „z. B. *Hinzunahme aktueller, erforderlicher Versicherungen z. B: Frost, Tierseuchen - diese seien nicht immer vorhersehbar.*“

- **zumindest Kopien von Verträgen gemeinsam mit den dazugehörigen Beschlüssen der Bgld. Landesregierung aufzubewahren. Er empfahl, die Akten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar zu führen. (12)**

Das Land Burgenland führte dazu aus, dass die Mitarbeiter angehalten sind Unterlagen ins EGS einzupflegen.

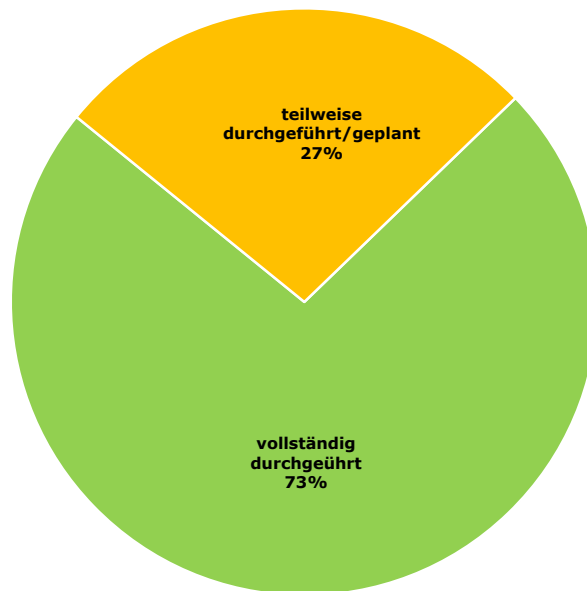
- **bei der nächsten Vertragsverlängerung alle durch den Vertrag abgedeckten Förderanträge explizit im Vertrag auszuweisen. (13)**

Das Land Burgenland führte dazu aus, dass aktuelle Entwicklungen nicht immer vorhersehbar sind.

2.4 Das Land Burgenland gab für 19 (rd. 73 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für sieben (rd. 27 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldung des Landes Burgenland:

**Abbildung 6: Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen Verwendung von Landesmitteln – gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland; Darstellung: BLRH

### **3 Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015**

- 3.1 Der BLRH veröffentlichte im Jahr 2016 den Bericht zur Verwendung von Finanzmitteln für die Landes-EDV u.a. am konkreten Beispiel der Weiterentwicklung eines Programmes für die Personalverwaltung und -abrechnung des Landes Burgenland (IPA).

Die Aufgaben für die Landes-EDV nahmen die zuständige Stabsstelle EDV der Landesamtsdirektion im Amt der Bgld. Landesregierung (LAD-EDV) sowie die Erste Bgld. Rechenzentrum Ges.m.b.H. (EBRZ) wahr. Zu diesen Aufgaben zählten neben der Beschaffung von Hard- und Software, Service-Leistungen für den Dienstbetrieb im Amt der Bgld. Landesregierung sowie die Programmierung und Anpassung von speziellen EDV-Lösungen.

Im überprüften Zeitraum von 2010 bis 2015 verursachten die Leistungen der LAD-EDV unter Hinzurechnung des Personalaufwandes zumindest Kosten in Höhe von rd. 31,60 Mio. Euro. Davon entfielen rd. 3,60 Mio. Euro auf die Weiterentwicklung und den Parallelbetrieb eines umfassenden Personalmanagementprogramms, kurz IPA. Mit Hilfe dieses Programms gewährleistete die Personalabteilung des Landes u.a. die zeitgerechte Lohnverrechnung für rd. 8.000 aktive und in Ruhestand befindliche Landesbedienstete, Mitglieder der Bgld. Landesregierung sowie des Bgld. Landtages.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass der überwiegende Teil der Beschaffungsvorgänge nicht dokumentiert war. Dies hatte zur Folge, dass u.a. mangels eingeholter Preisvergleiche die Angemessenheit der Preise wiederholt nicht nachvollzogen und somit auch nicht gewährleistet werden konnte.

Weiterer Anlass für wiederholte Kritik des BLRH war die Vielzahl an Dokumentationslücken sowie an unzureichenden Entscheidungsgrundlagen. In diesen Zusammenhang strich der BLRH insbesondere den Projektverlauf der Weiterentwicklung von IPA bis Mitte 2014 heraus.

Ausgehend von ersten Aktivitäten im Jahr 2009 sollte dieses Programm von der bestehenden in eine neuere Programmiersprache übertragen werden. Die Fertigstellung war mit Unterstützung externer IT-Dienstleister bis Ende 2012 geplant. Nachdem die angestrebte Projektfertigstellung Mitte 2014 nicht erfolgte, beendete das Land Burgenland die bis dahin durchgeführte Weiterentwicklung von IPA.

Ursachen für den nachteiligen Projektverlauf waren nach Ansicht des BLRH u.a. ein unzureichendes Projektmanagement, mangelhafte Projektplanung, fehlende Personalressourcen im Land, fehlende personenbezogene Verantwortlichkeiten, für das Land Burgenland nachteilige Verträge sowie eine unzureichende Projektdokumentation.

Dem Land Burgenland entstanden für die Weiterentwicklung von IPA von 2009 bis 2014 Kosten in Höhe von zumindest 2,20 Mio. Euro. Davon waren Leistungen und Investitionen in Höhe von rd. 2,00 Mio. Euro für die Neuausrichtung der Weiterentwicklung nicht verwertbar.

Entgegen der bis dahin verfolgten Vorgehensweise in Eigenverantwortung strebte das Land Burgenland ab 2014 die Kooperation mit dem Land Oberösterreich an. Diese Neuausrichtung erfolgte unter der Bezeichnung „IPA-NG“.

Diese Weiterentwicklung sowie der Parallelbetrieb von IPA erforderte die Übertragung von rd. 8.000 personenbezogenen Datensätzen nach Oberösterreich. Dafür waren u.a. eine sichere Datenleitung, ein Verwaltungsübereinkommen sowie eine Datenschutzvereinbarung mit dem Land Oberösterreich erforderlich. Wie der BLRH kritisch feststellte, schloss das Land Burgenland die Datenschutzvereinbarung eineinhalb Monate nach den ersten Datenübertragungen ab.

Die bis Ende 2015 entstandenen Kosten von IPA-NG betragen rd. 0,80 Mio. Euro. Eine umfassende Kostenplanung bis zur vorgesehenen Fertigstellung im Jahr 2019 lag dem BLRH nicht vor.

Angesichts der Vielzahl an projektspezifischen Mängeln empfahl der BLRH im Rahmen des vorliegenden Prüfungsberichts wiederholt, Projekte nach anerkannten Standards des Projektmanagements abzuwickeln und in allen Phasen eines Projekts höchstes Augenmerk auf die maßgeblichen Steuerungsgrößen Zeit, Kosten und Ergebnisse zu legen. Er strich dabei wiederholt die Notwendigkeit eines Projektleiters mit entsprechenden Befugnissen und Ressourcen heraus.

Ferner hob der BLRH im Bereich des EBRZ die jahrelange Praxis der Personalüberlassung an seinen Gesellschafter Land Burgenland hervor. Das EBRZ führte diese ohne erforderliche Gewerbeberechtigung und entsprechende Grundlage im Gesellschaftsvertrag durch.

Die Überlassung von bis zu neun Mitarbeitern des EBRZ an das Land Burgenland verursachte diesem allein im Zeitraum von 2010 bis 2015 vermeidbare Mehrkosten in Höhe von rd. 0,60 Mio. Euro.

Dies, obwohl der österreichische Rechnungshof bereits im Jahr 2005 empfahl, die entsprechenden Arbeitsverträge im EBRZ aufzulösen und die Mitarbeiter direkt beim Land Burgenland anzustellen.

- 3.2 Insgesamt erhob der BLRH im Nachfrageverfahren den Umsetzungsstand von 78 Empfehlungen die er im Bericht „Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015“ im Jahr 2016 aussprach. Davon waren ursprünglich 59 Empfehlungen an das Land Burgenland, 19 Empfehlungen an das EBRZ sowie 9 Empfehlungen sowohl an das Land Burgenland als auch an das EBRZ gerichtet. Nachfolgende Abbildungen zeigen die Beurteilung des Umsetzungsstandes und des geplanten Ausmaßes, in dem die Empfehlungen noch umgesetzt würden, zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Grund der Rückmeldungen der geprüften Stellen:

**Abbildung 7: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 1-15 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
1	Leitungspositionen rechtzeitig auszuschreiben und nachzubesetzen.	Land	vollständig	vollständig
2	beim Wechsel von Leitungsfunktionen auf eine geordnete und zeitgerechte Übergabe zu achten.	Land	vollständig	teilweise
3	die Überlassungsvereinbarungen mit den vom EBRZ überlassenen Mitarbeitern aufzulösen und die betroffenen Mitarbeiter direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anzustellen.	Land	teilweise	teilweise
4	dem Land Bgld. als Gesellschafter des EBRZ, die in den freien Dienstverträgen definierten Leistungen entweder über eine Gesellschafterweisung oder eine Präzisierung des Aufgabenprofils für die Geschäftsführung sicherzustellen. Zudem empfahl der BLRH, auf eine strikte Trennung zwischen dem Land Bgld. als Leistungsempfänger und dem EBRZ als Leistungsempfänger zu achten.	Land	vollständig	vollständig
5	Maßnahmen zur Erhöhung der verfügbaren Budgetmittel nur dann zu treffen, wenn die zusätzlichen Budgetmittel auch tatsächlich benötigt werden.	Land	vollständig	vollständig
6	Regelungen für die Entwicklung und Beschaffung von Individualsoftware zu erstellen. Der BLRH regte ferner an, diese verbindlich zu erklären und deren Einhaltung zu gewährleisten.	Land	vollständig	vollständig
7	bei Projekten, die den Entscheidungen zugrundeliegenden Informationen über organisatorische, zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie Ziele zu dokumentieren. Diese maßgeblichen Steuerungsgrößen eines Projektes wären nach Ansicht des BLRH durch die entscheidungsbefugten Organe zeitgerecht zu genehmigen.	Land	vollständig	vollständig
8	Projekte ausschließlich auf Basis fundierter Entscheidungsgrundlagen umzusetzen. Mögliche Lösungsansätze wären aufzuzeigen und zu bewerten. Der gesamte Entscheidungsprozess wäre nachvollziehbar für den weiteren Projektverlauf zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
9	Änderungen des Auftragsgegenstandes nachvollziehbar zu dokumentieren und sämtliche Auswirkungen der Änderungen detailliert darzustellen.	Land	vollständig	vollständig
10	Projekte unter Anwendung der Normen und Standards des Projektmanagements nachvollziehbar zu planen.	Land	vollständig	vollständig
11	Verträge ergebnisorientiert zu gestalten. Am Beispiel des im Bericht behandelten Projektes wäre nach Ansicht des BLRH ein Werkvertrag u.a. aus Kostengründen als auch aus haftungsrechtlichen Erwägungen erforderlich gewesen.	Land	vollständig	vollständig
12	vor zukünftigen Beauftragungen von Dienstleistern eventuelle Unvereinbarkeiten zu prüfen und nach Möglichkeit zu vermeiden.	Land	vollständig	vollständig
13	Vergaben ausschließlich nach einer Festlegung von Entscheidungskriterien entsprechend der Vorgaben des BVerG vorzunehmen. Insbesondere empfahl der BLRH, den inhaltlichen und zeitlichen Auftragsumfang sowie die Schätzung des Auftragswertes nachvollziehbar zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
14	Beauftragungen von wiederkehrenden Leistungen einheitlich und transparent durchzuführen. Weiters regte der BLRH an, dass der tatsächliche Leistungsempfänger die Leistungen beauftragte.	Land	vollständig	vollständig
15	bei künftigen Projekten eine Dokumentation des gesamten Projektes von Anbeginn zu erstellen, zu aktualisieren und zur Weitergabe verfügbar zu halten.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland und EBRZ; Darstellung: BLRH

**Abbildung 8: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 16-28 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
16	Projekte auf Grundlage eines Projektmanagements zu überwachen und zu steuern. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer aktuellen, nachvollziehbaren und vollständigen Projektdokumentation hin.	Land	vollständig	vollständig
17	ein nachvollziehbares Kostencontrolling bereits zu Projektbeginn einzurichten. Dabei wäre u.a. diese Zuständigkeit festzulegen.	Land	vollständig	vollständig
18	im Zuge der Durchführung von Projekten interne Personalkosten vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten.	Land	vollständig	teilweise
19	die Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nachvollziehbar auf den Rechnungen zu dokumentieren.	Land, EBRZ	vollständig	vollständig
20	bei der Beauftragung externer Dienstleister Vergleichsangebote einzuholen und deren Leistungsumfang zu vergleichen. Ferner regte er an, Referenzen einzufordern und zu überprüfen.	Land	vollständig	vollständig
21	bereits zu Projektbeginn entsprechende Projektstrukturen einzurichten. Bei Einrichtung eines Lenkungsausschusses wäre u.a. auf präzise Regelungen zur Zusammensetzung der inneren Organisation, zu Befugnissen sowie Zuständigkeiten zu achten.	Land	vollständig	vollständig
22	Beauftragungen für mehrjährige Projekte sowie Vertragsunterzeichnungen erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Burgenländische Landesregierung vorzunehmen.	Land	vollständig	vollständig
23	Regierungsbeschlüsse mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben über Projektsteuerungsgrößen zu fassen. Dabei wären vor allem messbare Angaben über Zeit und Kosten festzulegen.	Land	vollständig	vollständig
24	bei Projekten eine Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements vorzunehmen. Darüber hinaus wäre jede Veränderung in Bezug auf die Projektorganisation sowie bei den Steuerungsgrößen nachvollziehbar zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
25	Beauftragungen für Ausgaben iHv. über 20.000 EUR gem. § 2 Abs. 1 Z 17 Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung idgF. erst nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch die Burgenländische Landesregierung vorzunehmen.	Land	vollständig	vollständig
26	eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der Änderungen von Beauftragungen und der diesbezüglichen Kostenentwicklung vorzunehmen und rechtzeitig Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Kosten zu ergreifen. Für den BLRH war daher eine Kostenüberwachung in Projekten unbedingt erforderlich.	Land	vollständig	vollständig
27	Lenkungsausschusssitzungen in regelmäßigen Intervallen sowie zusätzlich bei Bedarf abzuhalten. Die Sitzungen wären lückenlos in Form von Protokollen zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
28	eine vollständige, nachvollziehbare Projektdokumentation sicherzustellen.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland und EBRZ; Darstellung: BLRH

**Abbildung 9: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 29-50 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
29	dem Land Bgld., bei Projekten eine aktuelle und vollständige Projektdokumentation verfügbar zu halten.	Land	vollständig	vollständig
30	rechtzeitig auf mögliche Fehlentwicklungen in Projekten zu reagieren und umgehend steuernde Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür sah er ein etabliertes, mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Projektmanagement als unerlässlich an.	Land	vollständig	vollständig
31	Projekte unter Heranziehung eines Projektmanagements zu initialisieren, zu planen, umzusetzen und abzuschließen.	Land	vollständig	vollständig
32	durch ein entsprechendes Projektmanagement und -controlling zusätzliche Kosten zu vermeiden.	Land	vollständig	vollständig
33	eine unmissverständliche Kommunikation im gesamten Projektteam sicherzustellen.	Land	vollständig	vollständig
34	eine vollständige Projektplanung im Sinne eines Projektmanagements durchzuführen.	Land	vollständig	vollständig
35	für sämtliche Projektteile eine Risikoanalyse durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
36	eine Projektplanung nach einschlägigen Normen und Standards des Projektmanagements vor der Projektumsetzung zu erstellen.	Land	vollständig	vollständig
37	dem Land Bgld., alle Projektmitglieder bereits ab der Projektinitialisierung nachweislich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.	Land	vollständig	vollständig
38	Zahlungsverpflichtungen jedenfalls in Verträgen zu regeln.	Land	vollständig	vollständig
39	in Verträgen den Namen des Unterzeichnenden sowie das Datum der Unterzeichnung für Dritte nachvollziehbar anzubringen.	Land	vollständig	vollständig
40	vor Vertragsabschlüssen etwaig eingeholte Stellungnahmen und sich daraus ergebende Änderungen zu berücksichtigen. Sofern deren Berücksichtigung nicht erfolgt, wären die diesbezüglichen Gründe zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
41	in Verträgen die Dokumentation, Bewertung sowie Freigabe der Abrechnungsfälle präzise zu regeln.	Land	vollständig	vollständig
42	bei der Bestellung eines Projektleiters diesen mit den notwendigen Kompetenzen und Befugnissen für das Projektmanagement auszustatten.	Land	vollständig	vollständig
43	Rechte, Pflichten und Verantwortung des Projektmanagements sowie aller Projektbeteiligten für ein Projekt von Anbeginn präzise zu regeln.	Land	vollständig	vollständig
44	dem Land Bgld., endgültige Berichtsfassungen einzufordern und der Projektdokumentation anzuschließen.	Land	vollständig	vollständig
45	bei Datenverarbeitungen rechtzeitig Datenschutzvereinbarungen gem. DSGVO mit allen Betroffenen abzuschließen.	Land	vollständig	teilweise
46	Daten und deren Sicherungssysteme entsprechend den Vorgaben des einschlägigen Standards zu löschen. Dieser sah ein mehrfaches Überschreiben des Datenträgers als zuverlässigere Löschmethode an. Das Löschen wäre gem. DSGVO zu protokollieren.	Land	vollständig	vollständig
47	die Art, den Umfang und die Klassifikation der Daten festzulegen und die Daten entsprechend den relevanten Bestimmungen zu archivieren oder zu löschen.	Land	vollständig	vollständig
48	die Außerbetriebnahme der Hard- und Software einschließlich der Datenlöschung gem. DSGVO zu protokollieren.	Land	vollständig	vollständig
49	Beauftragungen vor tatsächlicher Leistungserbringung durchzuführen.	Land	vollständig	vollständig
50	bei der Verrechnung von Mehrleistungen die erforderliche, vorhergehende Freigabe nachvollziehbar zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland und EBRZ; Darstellung: BLRH

**Abbildung 10: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 51-67 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
51	zur Berechnung der Projektgesamtkosten sämtliche Aufwandspositionen zu berücksichtigen. Weiters regte der BLRH aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an, den Verfasser von Zwischenberichten anzuführen und die Freigabe zu dokumentieren.	Land	vollständig	vollständig
52	eine Anpassung oder Neufassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.	Land, EBRZ	vollständig	vollständig
54	die Bevollmächtigungen der Eigentümer des EBRZ zu deren Vertretung in der Generalversammlung einzuhalten. Die Gesellschafter wären stets unter Ausräumung sämtlicher Unvereinbarkeiten in der Generalversammlung zu vertreten.	Land, EBRZ	vollständig	vollständig
55	bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gem. Gesellschaftsvertrag die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Darüber hinaus regte der BLRH an, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen nach spätestens fünf Geschäftsjahren zu wechseln.	EBRZ	vollständig	vollständig
56	zumindest jährlich ein langfristiges Konzept für die strategische Ausrichtung des EBRZ gem. § 3 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erstellen. Dieses war nach Ansicht des BLRH mit messbaren Steuerungsgrößen zu versehen und der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen.	EBRZ	teilweise	teilweise
57	die Reduktion der Geschäftsführung auf einen operativen Geschäftsführer. Dieser wäre von einem Aufsichtsrat zu überwachen.	Land, EBRZ	teilweise	teilweise
58	die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten und Führungspositionen rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.	Land, EBRZ	keines	keine
59	Geschäftsführerverträge schriftlich abzuschließen und die Bestimmungen der Burgenländischen Vertragsschablonenverordnung einzuhalten.	Land, EBRZ	teilweise	teilweise
60	für die Funktionsentschädigungen der Geschäftsführung keine automatischen Bezugsanpassungen vorzunehmen.	Land, EBRZ	teilweise keines	teilweise keine
61	angefallene Kosten sämtlichen, betreffenden Kostenstellen zuzuordnen. Er betrachtete dies im Sinne einer transparenten Kostendarstellung als erforderlich.	EBRZ	teilweise	teilweise
62	die erforderliche Zustimmung der Generalversammlung vor Vertragsabschluss einzuholen. Die Gesellschafter wären dabei ohne Unvereinbarkeiten zu vertreten.	EBRZ	vollständig	vollständig
63	in der Generalversammlung sämtliche wesentliche Vertragsinhalte zu erläutern und diese in den Generalversammlungs-Protokollen entsprechend zu protokollieren.	EBRZ	vollständig	vollständig
64	vor Abschluss sämtlicher Verträge mit einer Gesamtkostensumme von über 100.000 EUR die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Weiters empfahl der BLRH, die zustimmungspflichtigen Geschäfte dahingehend zu erweitern.	EBRZ	vollständig	vollständig
65	vor Ausübung neuer Geschäftsfelder die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.	EBRZ	vollständig	vollständig
66	im Zuge der Geschäftstätigkeit auf die Einhaltung des Unternehmensgegenstandes zu achten.	EBRZ	vollständig	vollständig
67	die Bestimmungen gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz einzuhalten.	Land, EBRZ	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland und EBRZ; Darstellung: BLRH



**Abbildung 11: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - Umsetzungsstand der Empfehlungen 68-70 im Detail**

Nr.	Empfehlung	an	geplantes Ausmaß	Stand der Umsetzung
68	für die Entlohnung der überlassenen Mitarbeiter die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungs-gesetzes einzuhalten und auf sämtliche überlassene Mitarbeiter einheitlich anzuwenden. Ferner empfahl der BLRH eine transparente, nachvollziehbare Darstellung der Entlohnung sämtlicher überlassener Mitarbeiter. Er regte weiters an, Mitteilungen zu Gehaltsangelegenheiten von keinem überlassenen Mitarbeiter durchführen zu lassen.	Land, EBRZ	vollständig	vollständig
69	den Zukauf von IT-spezifischen Dienstleistungen und die Miete von EDV-Hardware nicht unter den Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten, sondern gesondert auszuweisen. Vertragsverhältnisse eindeutig zu regeln und daraus ausstehende offene Forderungen rechtzeitig zu klären um somit uneinbringliche Forderungen zu vermeiden. Der BLRH empfahl dem Land Bgld., offene Salden nur dann zu bestätigen, wenn im Vorfeld Übereinstimmung über die erbrachten Leistungen nach sachlichen und rechnerischen Kriterien bestand.	EBRZ	teilweise	teilweise
70	Vertragsverhältnisse eindeutig zu regeln und daraus ausstehende offene Forderungen rechtzeitig zu klären um somit uneinbringliche Forderungen zu vermeiden. Der BLRH empfahl dem Land Bgld., offene Salden nur dann zu bestätigen, wenn im Vorfeld Übereinstimmung über die erbrachten Leistungen nach sachlichen und rechnerischen Kriterien bestand.	Land, EBRZ	vollständig	vollständig

Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland und EBRZ; Darstellung: BLRH

3.3 Die geprüften Stellen gaben im Nachfrageverfahren zu den teilweise oder nicht geplanten, nicht vollständig umgesetzten oder nicht durchgeführten Empfehlungen keine Erläuterungen ab (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **beim Wechsel von Leitungsfunktionen auf eine geordnete und zeitgerechte Übergabe zu achten. (2)**
- **die Überlassungsvereinbarungen mit den vom EBRZ überlassenen Mitarbeitern aufzulösen und die betroffenen Mitarbeiter direkt beim Amt der Bgld. Landesregierung anzustellen. (3)**
- **zumindest jährlich ein langfristiges Konzept für die strategische Ausrichtung des EBRZ gemäß § 3 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erstellen. Dieses war nach Ansicht des BLRH mit messbaren Steuerungsgrößen zu versehen und der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. (56)**

Die geprüften Stellen erläuterten im Nachfrageverfahren folgende nicht geplanten oder nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen (Empfehlungsnummer in Klammern):

**Der BLRH hatte empfohlen,**

- **im Zuge der Durchführung von Projekten interne Personalkosten vollständig und nachvollziehbar zu erfassen. Diese wären den einzelnen Projektteilen systematisch zuzuordnen und für laufende Projektkostenauswertungen aufzubereiten. (18)**

Das Land Burgenland merkte dazu an mit der Implementierung des Produktkataloges NEU und in weiterer Folge mit einem Zeiterfassungssystem künftig den internen Personalaufwand zu berücksichtigen.

- **bei Datenverarbeitungen rechtzeitig Datenschutzvereinbarungen gemäß DSGVO mit allen Betroffenen abzuschließen. (45)**

Das Land Burgenland bemerkte dazu an, dass das Land Burgenland im Zuge eines Vertragsabschlusses die Notwendigkeit einer Geheimhaltungserklärung bzw. einer Auftragsverarbeitervereinbarung (AVV) nach Art. 28 DSGVO prüft und die entsprechenden Vorlagen gemäß Datenschutzerlass zur Unterzeichnung bringt. *„In einzelnen Fällen insbesondere im Bereich der von Bund-/Länderkooperationen wird die Notwendigkeit einer solchen AVV auf Anregung des Landes Burgenland mit dem jeweiligen Auftragnehmer diskutiert.“*

- **zumindest jährlich ein langfristiges Konzept für die strategische Ausrichtung des EBRZ gemäß § 3 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erstellen. Dieses war nach Ansicht des BLRH mit messbaren Steuerungsgrößen zu versehen und der Generalversammlung zum Beschluss vorzulegen. (56)**

Das EBRZ verwies im Nachfrageverfahren auf seine interne IT-Strategie 2020.

- **die Reduktion der Geschäftsführung auf einen operativen Geschäftsführer. Dieser wäre von einem Aufsichtsrat zu überwachen. (57)**

Das Land Burgenland erläuterte dazu, dass mit dem Ausstieg der Österreichischen Gesundheitskasse (vormals Burgenländische Gebietskrankenkasse) und dem Einstieg der Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. (KRAGES) die Anzahl der Geschäftsführer auf zwei reduziert wurde.

Das EBRZ erläuterte weiters hierzu, dass die Eigentümer zwei nebenberufliche Geschäftsführer festlegten.

- **die Bestimmungen des Bgld. Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten und Führungspositionen rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. (58)**

Das Land Burgenland als auch das EBRZ merkten dazu an, dass die Geschäftsführer Mitarbeiter der Eigentümer und als EBRZ-Geschäftsführer nebenberuflich tätig sind.

- **Geschäftsführerverträge schriftlich abzuschließen und die Bestimmungen der Bgld. Vertragsschablonenverordnung einzuhalten. (59)**

Sowohl das Land Burgenland als auch das EBRZ erläuterten hierzu, dass die Eigentümer in der neuen Geschäftsordnung des EBRZ vom 16.01.2020 die Tätigkeiten der Geschäftsführer regelten und vom Abschluss von expliziten Verträgen mit den Geschäftsführern Abstand nahmen.

- **für die Funktionsentschädigungen der Geschäftsführung keine automatischen Bezugsanpassungen vorzunehmen. (60)**

Das Land Burgenland und das EBRZ teilten dazu mit, dass die Generalversammlung am 16. Jänner 2020 die Geschäftsführer-Aufwandsentschädigungen inklusive deren Anpassungen festlegten.

- **angefallene Kosten sämtlichen, betreffenden Kostenstellen zuzuordnen. Er betrachtete dies im Sinne einer transparenten Kostendarstellung als erforderlich. (61)**

Das EBRZ merkte dazu an, dass im Zuge der Einführung eines neuen Rechnungswesens mit der Einführung eines Controllings begonnen wird.

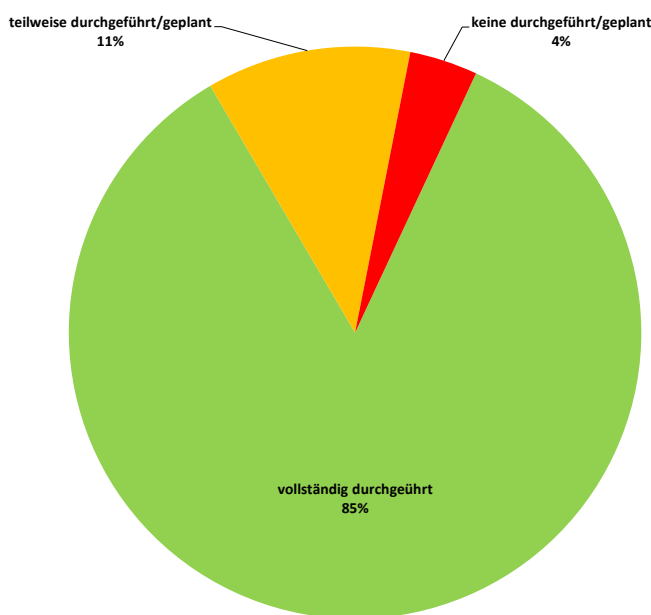
- **den Zukauf von IT-spezifischen Dienstleistungen und die Miete von EDV-Hardware nicht unter den Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten, sondern gesondert auszuweisen. (69)**

Das EBRZ teilte dazu mit, dass es vorkommen konnte, dass Beratungskosten sich im Nachhinein (nach Rechnungsverbuchung) als projektspezifische Beratungs- bzw. IT-Kosten darstellten.

- 3.4 Das Land Burgenland und das EBRZ gaben für 66 (rd. 85 Prozent) der Empfehlungen eine vollständige bzw. für neun (rd. 11 Prozent) der Empfehlungen eine geplante oder teilweise Umsetzung bekannt. Für drei (rd. 4 Prozent) der Empfehlungen planten oder führten beide keine Umsetzung durch.

Nachfolgende Abbildung zeigt den Stand der umgesetzten bzw. geplanten Empfehlungen zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens auf Basis der Rückmeldungen der geprüften Stellen:

**Abbildung 12: Landes-EDV Beschaffung und Implementierung von Individualsoftware 2010-2015 - gesamter Umsetzungsstand der Empfehlungen**



Quelle: Erhebungsbögen Land Burgenland und EBRZ; Darstellung: BLRH

-----

Eisenstadt, im März 2021

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.